

Judo Verband Pfalz e.V.

Finanzordnung des Judo Verbandes Pfalz e.V.



§ 1 Zweck und Inhalt

Die Finanzordnung besteht aus mehreren Teilen:

- a) Übersicht über Förderungen/ Zuwendungen, §2
- b) Regelungen zu Spesen und Reisekosten (inklusive Tagegelder), §3
- c) Regelungen zu Gebühren, §4

Sie enthält sämtliche finanziellen Modalitäten des Verbandes mit Ausnahme der durch die Rechtsordnung festgelegten finanziellen Bestimmungen (siehe §5). Die Finanzordnung wird den Mitgliedsvereinen (im Rahmen der Mitgliederversammlung) einmal jährlich zur Prüfung vorgelegt. Alle Geldbeträge sind in der Währung Euro.

§ 2 Förderungen/ Zuwendungen

2. 1 Verbandsmaßnahmen

- a) Verbandsmaßnahmen sind Meisterschaften wie PEM, SWEM sowie PMM, SWMM. Wir rechnen auch DEM, Pokalmeisterschaft und Ranglistenturniere – soweit diese zur Qualifikation für eine Verbandsmaßnahme notwendig sind - zu den Verbandsmaßnahmen.
- b) Außerdem sind Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung Verbandsmaßnahmen: Trainer-Assistenten-Ausbildung, Trainer C Aus- und Fortbildung, Prüfer-Aus- und Fortbildung.
- c) Der JVP als Veranstalter von Verbandsmaßnahmen: Der JVP prüft ab Altersklasse u18, ob die gemeldeten Teilnehmer eine Wettkampflizenz besitzen. Dies geschieht im Normalfall automatisiert durch Einstellen der Veranstaltung ins DJB-Portal: die Anmeldung der Teilnehmer erfolgt dann per DJB-Portal. Der JVP berechnet daher 50% mehr Meldegeld, wenn ihm trotz dieser Vorgabe die Meldung auf anderem Weg zugeht.
- d) Das Meldegeld kann ausschließlich unbar bezahlt werden und sollte am letzten Werktag vor dem Turnier beim Verband eingegangen sein. Alternativ muss der Verein am Montag nach dem Turnier das Meldegeld überweisen – bei Zahlungseingang ab Mittwoch nach der Verbandsmaßnahme erhöht sich das Meldegeld um 5,00. Die Höhe des Meldegeldes basiert auf der hinterlegten Meldung bei Ablauf des Meldeschlusses (es erfolgt keine Erstattung von Meldegeldern - auch nicht, wenn diese verspätet bezahlt werden).
- e) Ist der JVP auch der Veranstalter, trägt er die Kosten der Veranstaltung (beispielsweise für die sportliche Leitung) – im Gegenzug verlangt er Meldegelder. Der JVP erstattet als Veranstalter keine weiteren Kosten an Vereine oder Judoka. Die Kosten der Kampfrichter, das Mattengeld für den Ausrichter und Reisekosten von Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind Veranstaltungskosten.
- f) Ab Gruppen-Ebene (soweit der JVP nicht Veranstalter ist), übernimmt der JVP die Reisekosten lt. Finanzordnung (§ 3), beispielsweise für einen Landestrainer und den Delegationsleiter (meist des verantwortlichen Referenten). Diese Kosten sind solche der Veranstaltung, wenn der JVP auch der Veranstalter ist. Der JVP zahlt für alle qualifizierten Judoka das Meldegeld (wenn diese ihre Teilnahme an der Meisterschaft beim Verband anzeigen. Wenn sie ihre Teilnahme zusagen, jedoch unentschuldigt nicht starten, müssen die Vereine das Meldegeld an den Verband erstatten). Bei Meisterschaften ab SWEM und überregionalen Turnieren wird vorab ein Delegationsleiter festgelegt – besonders wenn nicht der Ressortleiter mitfährt.

- g) Für die Deutschen Meisterschaften der Altersklassen u18, u21 und der Frauen/ Männer (Aktive) zahlt der Verband das Meldegeld plus einen Zuschuss zu den Reisekosten in Höhe von 50,00. Die Zahlung erfolgt an die Vereine. Der Verband meldet die Teilnehmer (die starten möchten), organisiert jedoch weder Übernachtung noch Logistik (Fahrten), außer nach Absprache für (mindestens) einen verantwortlichen Trainer. Der Verband übernimmt dabei Kosten für einen Trainer je angefangene 5 Teilnehmer (6-9 Teilnehmer entspricht zwei Trainern), der vor Ort die Akkreditierung und ggf. Betreuung der Teilnehmer übernimmt. Das letztere sollte von den Vereinen, Vereinstrainern und dem Teilnehmer vorab mit diesem Trainer abgesprochen werden.
- h) Für Ranglistenturniere der Aktiven (Qualifikation zur DEM) zahlt der JVP nur Meldegeld. Die Übernahme von Reisekosten muss daher als Ausnahme explizit vereinbart werden.
- i) Für Teilnehmer aus der Pfalz an den Deutschen Kata-Meisterschaften (nach expliziter Genehmigung kann diese Regelung auch für ähnliche Veranstaltungen angewendet werden) zahlt der JVP eine Pauschale von 50,00 € pro teilnehmenden Judoka, wenn der Veranstaltungsort bis 400km entfernt ist. Ab einer Entfernung von mehr als 400km ist die die Pauschale 100,00 €.

2.2 Mattengeld

- a) Mattengeld Wettkampf (Verbandsmaßnahmen): 80,00 pro Tag und Matte (Beschluss Gesamtvorstand Sitzung 18.03.2011)
- b) Mattengeld Lehrgänge im Jugendbereich (ein-bis zweitägig, Kader/Auswahl): 100,00 je Veranstaltungstag, pauschal (Beschluss Gesamtvorstand Sitzung 18.03.2011)
- a) Mattengeld Trainingscamps (mehrtägig, Kader/ Auswahl): 50,00 je Camp-Tag (Beschluss Gesamtvorstand 12.06.202)
- c) Mattengeld Lehrgänge (Aus- und Fortbildung): 50,00 je Veranstaltungstag, pauschal (Beschluss Gesamtvorstand Sitzung 22.10.2020, gültig zunächst bis 31.12.2021, 2022 verlängert)
- d) Mattengeld Privatturniere: ab u15 50,00 je Matte und Tag, bis u15 30,00 pro Matte/ Tag (Beschluss Gesamtvorstand Sitzung 07.02.2020)
- e) Gesamtausgabe max. 2000,00 p.a. (Beschluss Gesamtvorstand Sitzung 18.03.2011)

2.3 Trainer-Aus- und Fortbildung

- a) Die Gebühren für die Trainer-C-Ausbildung werden vom Gesamtvorstand nach Vorlage durch den Referenten bestätigt und mit der jeweiligen Ausschreibung an die Vereine/ Judoka übermittelt. Eine vorherige Teilnahme an der Trainer-Assistenten-Ausbildung wird auf die Trainer-C-Vollausbildung angerechnet: die Gebühr der Trainer-Assistenten-Ausbildung wird pro absolvierte Einheit mit 25% angerechnet.

2.4 Leistungssport

- a) Mit Ausnahme des Bundessichtungsturnieres in Backnang (u15) und des Bundes-Sichtungsturnier Mannheim (u20) berechnet der JVP eine Eigenbeteiligung. Diese Turniere sind davon ausgenommen, da alle Teilnehmer mit den Vereinen anreisen. Für die genannten Turniere übernimmt der JVP das Startgeld und Kosten für die Landestrainer. Diese Ausnahme-Regelung kann immer Anwendung finden, wenn Turniere regional stattfinden.
- b) OK, PK, NK1 und NK2 erhalten 50% Verbandsförderung und zahlen 50% Eigenbeteiligung

- c) Landeskader erhalten 20% Verbandsförderung und zahlen 80% Eigenbeteiligung. Der JVP empfiehlt, dass die Vereine 40% der Kosten übernehmen, 40% verbleiben für die Eltern/Athleten. Auf Anfrage kann der JVP einzelne Landeskader finanziell unterstützen, wenn Eltern und Verein die Eigenbeteiligung nicht aus eigener Kraft zahlen können: der JVP übernimmt dann maximal weitere 40% der Kosten (das bedeutet: mit der Verbandsförderung saldiert maximal 60% der Kosten).
- d) Für Kata-Judoka, die der DJB für Kata-EM oder Kata-WM nominiert, gilt die Verbandsförderung der Landeskader – jedoch maximal 200,00 je Judoka und Maßnahme.
- e) Landeskader 1 (Förderkader auf dem Sprung in den Bundeskader) und Bundeskader brauchen im Normalfall eine Bahncard 50 2. Klasse bzw. können Bahnkosten nur in dieser Höhe abrechnen. Für Landeskader 1 übernimmt der Verband nach Absprache 50% der Kosten einer Bahncard 50 2. Klasse.
- f) Wenn ein Athlet nicht Landeskader ist, aber vom DJB eingeladen wird, gilt er für diese Maßnahme wie ein Landeskader
- g) Der JVP kann Eigenbeteiligungen für einen schnelleren Zahlungsprozess – entweder auf Basis einer Kalkulation vor dem Termin (anhand der Vorjahre) bzw. kurz nach dem Termin mit Bezug auf die voraussichtlichen Kosten) runden.

2.4.1 Der JVP übernimmt folgende Kosten und berechnet auf diese die Eigenbeteiligung:

- a) Übernachtung/ Frühstück (im Allgemeinen jedoch nicht Mittagessen und Abendbrot)
- b) Fahrtkosten (Mietwagen, Fahrgemeinschaften, Bahnfahrten mit Bahncard 50% bzw. ähnliche Preise)
- c) Startgeld der Teilnehmer
- d) Betreuung/ Landestrainer (Tagegeld, Übernachtung/ Frühstück, anteilige Fahrtkosten, evtl. Coaching-Pauschale)
- e) Hinweis: gilt nur, wenn der Athlet für die jeweilige Maßnahme nominiert wurde und im Landeskader ist, in anderen Fällen werden die pro Judoka ermittelten Kosten zu 100% als Eigenbeteiligung berechnet. Der Verband bemüht sich um effiziente Organisation, beispielsweise durch Besetzung von 9-er-Bussen, d.h. eine Begrenzung in der Anzahl der Nominierungen.

2.4.2 Leistungssport - Wichtige Regeln und Hinweise

- a) Bei Absage nach Ablauf der Frist muss der Athlet anteilige, nicht stornierbare Kosten übernehmen (z.B. Startgeld). Dies wird im Einzelfall geklärt und gilt nur, sofern kein zwingender Grund wie Krankheit/ Verletzung nachgewiesen wird (Attest ggf. vorlegen).
- b) Auch bei einer Absage wird die Eigenbeteiligung durch Anzahl aller Sportler berechnet (inklusive des absagenden Athleten).

2.5 Landestrainer (Stützpunkttrainer)

- a) Der Verband zahlt bei Vorliegen eines Vertrages und pro geleistete Stunde an Trainer mit A-Lizenz 14,00, mit B-Lizenz 12,00 und mit C-Lizenz 10,00. Der Sportbund fördert jede geleistete Stunde mit 6,00. Antrag und Abrechnung der Förderung beim Sportbund obliegt

dem Verband – die Zahlungen an die Trainer erfolgen quartalsweise nach Einreichen der Abrechnungsnachweise durch diese.

- b) der Verband zahlt regulär keine Fahrtkosten an die Stützpunkttrainer für das Stützpunkttraining, außer dies ist vertraglich vereinbart. Die Höhe orientiert sich dann an § 3, Fahrten mit dem PKW, ggf. wird davon abgewichen: gezahlt werden zwischen 15-30 ct/ km.

2.6 Tagespauschalen

- a. Pauschale für Trainer (Coaching) und Betreuer (Fahrer u.a.) auf Kader- oder Verbandsmaßnahmen, wenn diese als ehrenamtliche Mitarbeiter im Auftrag des Verbandes mitfahren.
- b. Pauschale für Referenten für die Ausrichtung von Verbandsmaßnahmen des Verbandes.
- c. Die Pauschalen können nach Absprache zusätzlich zum Tagegeld abgerechnet und bezahlt werden.
- d. Die Höhe wird mit 50,00 pro Tag festgelegt.

§ 3 Spesen und Reisekosten (inklusive Tagegelder)

3.1 Fahrten mit der Deutschen Bahn bzw. öffentlichen Verkehrsmitteln

Es werden Kosten für Bahnfahrten in der 2. Klasse übernommen, entsprechend in allen anderen öffentlichen Verkehrsmitteln.

3.2 Fahrten mit dem PKW

pro Fahrtkilometer bei Einzelfahrten	0,30
Bei Mitnahme Entschädigung pro Person und km	0,02

Wenn es günstiger ist, ein Fahrzeug zu mieten, sollte diese Option gewählt werden. In diesem Fall werden die Mietkosten und die Tankbelege übernommen.

3.3 Tagegeld für ehrenamtliche Mitarbeiter des Sports

Tagegeld	ohne Kürzung	15% frei gewährtes Frühstück	30% frei gewährtes Mittag- oder Abendessen	45% frei gewährtes Frühstück und Mittag- oder Abendessen	60% frei gewährtes Mittag- und Abendessen	75% frei gewährte volle Verpflegung
bis 3 Stunden	5,00	4,25	3,50	2,75	2,00	1,25
bis 6 Stunden	8,00	6,80	5,60	4,40	3,20	2,00
über 6 Stunden	16,00	13,60	11,20	8,80	6,40	4,00
Mehrtätig je Tag	21,00	17,85	14,70	11,55	8,40	5,25

3.4 Übernachtungen

Je Übernachtung ohne Nachweis 21,00

Bei Vorlage der Hotelrechnung lt. Rechnung

3.5 Aus- und Fortbildung Honorare

Lehrgangleiter Tageslehrgang 12,50

Fachlehrkräfte pro Praxisstunde [45 Minuten] Tageslehrgang 12,50

Referenten pro Praxisstunde [45 Minuten] Tageslehrgang 12,50

Lehrgangleiter Wochenendlehrgang/ mehrtätiger LG 25,00

Fachlehrkräfte pro Praxisstunde [45 Minuten] Wochenendlehrgang/ mehrtätiger LG 15,00

Trainerfortbildungen mit Fremdreferenten pro Tageslehrgang: 500,00

Erläuterung: an den Fremdreferenten werden max. 500,00 (ggf. zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer) pro 6 Zeitstunden (8 Lehrstunden) gezahlt. Die Fahrtkosten werden übernommen, wenn dies zwischen JVP (vertreten durch den Lehrreferenten und Schatzmeister) und Fremdreferent vereinbart wurde.

3.6 Kampfrichter

Die Kampfrichter erhalten bei jedem Einsatz Reisekostenersatz inklusive Tagegelder. Die Kampfrichter-Ordnung enthält hierzu einen Verweis auf die Spesenregelungen des Verbandes.

Zusätzlich erhält jeder Kampfrichter Kleidergeld. Die Höhe wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Der aktuelle Vorstandsbeschluss ist vom 25.03.2018: festgelegt wurden 10,00 Euro pro Einsatz.

Für Landeskampfrichterseminare verlangt der Verband keine Gebühren, übernimmt jedoch nicht Verpflegung der Teilnehmer (siehe dazu das Protokoll der Sitzung der Kampfrichterkommission vom 12.08.2018).

3.7 Porto und Kopierkosten

- a) Portokosten werden nur in Ausnahmen erstattet (digitale Kommunikation).
- b) Kopierkosten sind zu vermeiden. Alle Vorlagen sollen als Datei (mind. pdf) eingereicht und können zentral gespeichert werden. Die Referenten sollen alle Kopien von Unterlagen z.B. durch Mailversand oder Login auf einen Server ersetzen. Kopien dürfen nur nach Absprache erstellt werden, wenn das Austeilen in Papierform zwingend notwendig ist. In diesem Fall gilt jedoch, dass keine Farbkopien verwendet werden.

§ 4 Beiträge und Gebühren 01.01.2026 – 31.12.2026

Was	Spezifikation	2025 in EUR	2026 in EUR
Beitrag	Jahresbeitrag	150,00	150,00
Beitrag	Aufnahmegebühr	150,00	150,00
Beitrag	Kampfrichterabgabe je Stimme	50,00	50,00
Beitrag	Beitragsmarke pro Mitglied, digital	15,00	18,00
DokuMe	Transaktionsgebühr je Bestellung	5,00	5,00
Material	Pass in Papierform	19,00	19,00
Material	Pass (digitaler Judopass)	17,00	17,00
Material	Pass (Kinderpass)	13,00	13,00
Material	Prüfungsmarke/ Urkunde (ohne Pass, Schulprüfung)	26,00	26,00
Material	Kyumarken: Marke (mit Urkunde) digital	16,00	18,00
Material	Kyumarken: Marke (mit Urkunden nach Wahl) in Papierform, 7.-1. Kyu neues Graduierungssystem 2022	18,00	18,00
Material	Heft (Gürtelprüfung, einzeln)	3,00	3,00
Material	Kyu-Urkunde 8. Kyu neues Graduierungssystem 2022	-	2,00
Material	Prüfungsliste	0,20	0,20
Material	Porto Pass in Papierform 1-4 Stück	6,05	6,05
Material	Porto Pass in Papierform ab 5 Stück	8,20	8,20
Material	Porto Material Kyumarken: Marke (mit Urkunden nach Wahl) in Papierform, 7.-1. Kyu	11,80	11,80
Lehrgänge	Kata-Lehrgang	30,00	30,00
Lehrgänge	Lehrgangsgebühr Prüfer-, Trainer-Fortbildung	30,00	30,00
Lehrgänge	Lehrgangsgebühr Trainer-C-Fortbildung (für Mitglieder in der DJB-Dan-Gemeinschaft)	25,00	25,00
Ausbildung	Trainer-Assistenten	90,00	90,00

Ausbildung	Trainer-C-Ausbildung, mit Übernachtung, ca.	650,00	650,00
Ausbildung	Trainer-C-Ausbildung, ohne Übernachtung	450,00	450,00
Ausbildung	Dan-Ausbildung und Dan-Prüfung	150,00	200,00
Meisterschaften	Kata-Meisterschaft (Pfalz-Ebene) je Paar und Kata	25,00	25,00
Meisterschaften	Meldegeld Einzel	15,00	15,00
Meisterschaften	Meldegeld Mannschaft	90,00	90,00
Eigenbeteiligung	Kadermaßnahmen (Landeskader)	80%	80%
Eigenbeteiligung	Kadermaßnahmen (Athlet ist kein Landeskader)	100%	100%
Eigenbeteiligung	Kadermaßnahmen (Bundeskader)	50%	50%

§ 5 Finanzielle Bestimmungen der Rechtsordnung

Die Rechtsordnung enthält finanzielle Bestimmungen in Teil II. Spruchkörper und Verfahren, Abschnitte 2.e), 3. e), n), p), q) und 4. d) sowie insbesondere im Teil IV Sanktionen.

Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung wurde in der Gesamtvorstandsitzung vom 01. März 2022 beschlossen, in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. März 2022 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese Ordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 01.10.2022 und 11.01.2023 im § 4 Gebühren angepasst und in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. März 2023 bestätigt.

Diese Ordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 16.10.2023, 26.01.2024 und 29.02.2024 im § 2 (Leistungssport) und § 4 Gebühren angepasst und wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 2024 bestätigt.

Diese Ordnung wurde durch den Gesamtvorstand am 27.02.2025 im § 2-4 angepasst und wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2025 bestätigt. Alle Änderungen gelten ab 01.04.2025 – mit Ausnahme der Materialkosten-Erhöhungen, die durch den DJB bedingt sind und seit 01.03.2025 gelten.

§4 Beitragsmarken (15,00 auf 18,00) und Kyumarken (16,00 auf 18,00) wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2025 mit Wirkung ab 01.01.2026 erhöht.

§ 2.6 wurde von der der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. März 2026 neu eingefügt; die §2.1, 2.2 und einige Gebühren in §5 wurden angepasst.